



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Leistungskontrolle

Fachmodul Wirtschaftsrecht vom 15. Juni 2024

Gesamthaft **183 Punkte**

Hilfsmittel: OR, ZGB, FusG, HRegV, UEV, FinfraG, BEG, KAG, KKV, URG, MSchG, DesG, PatG, UWG, KG

Hinweise: Alle Fragen sind unter Angabe der **einschlägigen Gesetzesartikel und -absätze zu beantworten**. Die Antworten sind stets zu **begründen** und **auf die Fragen bzw. den Sachverhalt zu beziehen**. **Stichworte werden nicht bewertet**. Sofern nicht anders vermerkt, ist ausschliesslich das **heute geltende Recht** anzuwenden.

Teil A

I.

Heinz Hasler ist ein erfolgreicher Unternehmer im Bereich der Event- und Veranstaltungstechnik. Bereits in jungen Jahren gründete er das Einzelunternehmen *Hasler Veranstaltungstechnik* mit Sitz in Solothurn. Über die Jahre ist das Unternehmen stetig gewachsen. Das Unternehmen plant und realisiert Veranstaltungen in der ganzen Schweiz und im angrenzenden Ausland. Aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und im Hinblick auf eine bevorstehende Nachfolgeregelung hat sich Heinz Hasler 2018 dazu entschlossen, sein Einzelunternehmen in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Per 1. Januar 2019 wurde daher die Einzelfirma in die *Black Dice Event Solutions AG* umgewandelt und im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen. Die Gesellschaft weist ein Aktienkapital von CHF 100'000 auf, welches in 100 verbrieft Namenaktien à CHF 1'000 aufgeteilt ist. Die Gesellschaft beschäftigt heute 30 festangestellte Mitarbeitende. Für Veranstaltungen zieht sie zudem diverse Freelancer auf Stundenbasis bei.

Da Heinz Hasler mittlerweile das Pensionsalter bereits überschritten hat, beabsichtigt er die Gesellschaft zu verkaufen und in neue Hände zu geben. Als Käufer der Gesellschaft bieten sich drei langjährige Mitarbeitende der *Black Dice Event Solutions AG* an. Es sind dies Kurt Keller, Leiter der Logistik, Zoé Zahler, Chefin der Finanzen (CFO) und Peter Pyro, Leiter der Eventtechnik. Die drei können sich den von Heinz Hasler verlangten Preis für sämtliche Aktien jedoch nicht leisten. Der beabsichtigte Abgang des Patrons Heinz Hasler aus der *Black Dice Event Solutions AG* hatte sich jedoch bereits herumgesprochen. Dadurch wurde auch der Verein *Rigger Nordwestschweiz* mit Sitz in Olten, der die Interessen von Freelancern in der Eventbranche vertritt, auf den bevorstehenden Verkauf aufmerksam. Der Verein hat 70 Mitglieder, die allesamt als Freelancer in der Eventbranche tätig sind. Da eine Vielzahl der Vereinsmitglieder für die *Black Dice Event Solutions AG* tätig ist, beabsichtigt der Vorstand mit dem Verein einen Teil der zum Verkauf stehenden Aktien zu erwerben. Er erhofft sich dadurch bessere Bedingungen für seine Vereinsmitglieder auszuhandeln.

Um den Verkauf der *Black Dice Event Solutions AG* zu verhandeln, beruft Heinz Hasler eine Besprechung mit den potenziellen Käufern ein. Nach einer intensiven Verhandlung einigt man sich auf folgende Aktienpakete in einem gemeinsamen Investmentvertrag: Kurt Keller übernimmt 10 Aktien und Zoé Zahler, Peter Pyro und der Verein *Rigger Nordwestschweiz* übernehmen je 30 Aktien. Da Peter Pyro für den Aktienkauf nicht über genügend flüssige Mittel verfügt, beschliesst er die Aktien durch die *Pyro Holding AG* mit Sitz in Grenchen zu erwerben. Diesem Vorgehen haben die andern Kaufparteien nichts entgegenzusetzen. Die Aktien der *Pyro Holding AG* gehören zu 20% Peter Pyro. Die restlichen 80% der Aktien gehören der *Jet-Set Invest AG*, welche wiederum zu 100% der Investorin Manuela Monetas gehört.

Der Aktienkauf wird wie geplant durchgeführt. Die Aktienzertifikate werden rechtsgültig indossiert und an die Käufer Kurt Keller, Zoé Zahler, den Verein *Rigger Nordwestschweiz* und die *Pyro Holding AG* übertragen. Der Verwaltungsrat passt das Aktienbuch der *Black Dice Event Solutions AG* entsprechend an.

Frage A1 (20 Punkte)

Wie müssen sich die Käufer der Aktien der *Black Dice Event Solutions AG* verhalten, damit sie mittel- und langfristig uneingeschränkt in den vollen Genuss der mit den gekauften Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte kommen? Gehen Sie auf die einzelnen Personen separat ein.

Gleich nach Vollzug des Aktienkaufs und Erfüllung aller damit möglicherweise verbundenen Pflichten führen die neuen Aktionäre eine Universalversammlung durch. Einerseits wird bei dieser Universalversammlung ein neuer Verwaltungsrat gewählt. Heinz Halser wird als vormals alleiniger Verwaltungsrat aus dem Verwaltungsrat abberufen. Als neue Mitglieder des Verwaltungsrats werden Zoé Zahler, Peter Pyro und René Roller gewählt. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Verwaltungsrat Zoé Zahler zur Präsidentin. Andererseits werden die Statuten der *Black Dice Event Solutions AG* an das neue Aktienrecht angepasst. Diese Anpassungen beinhalten unter anderem eine neue Statutenbestimmung, wonach eine Generalversammlung im Ausland zulässig ist. Alle Beschlüsse werden rechtsgültig und einstimmig gefasst.

Das erste Geschäftsjahr unter der neuen Führung der *Black Dice Event Solutions AG* verläuft äusserst positiv. So kann nicht nur der Umsatz, sondern auch der Gewinn gesteigert werden. Weniger gut entwickelt sich jedoch die Stimmung im neuen Aktionariat. So fühlt sich Kurt Keller, der nicht im Verwaltungsrat vertreten ist, als Aktionär zu wenig informiert. Da Kurt Keller bewusst ist, dass er als Minderheitsaktionär keine Beschlüsse der bevorstehenden ordentlichen Generalversammlung kippen kann, beschliesst er, an der Generalversammlung wenigstens kritische Fragen und allenfalls auch den einen oder anderen Antrag zu stellen. Dieses Vorgehen kündigt er dem Verwaltungsrat an. Der Verwaltungsrat ist darüber nicht erfreut und möchte lieber eine schnelle Generalversammlung ohne lästige Fragen von Keller abhalten. Daher beschliesst er, die Möglichkeiten der neuen Statuten zu nutzen und die Generalversammlung im Ausland durchzuführen. Da die drei Mitglieder des Verwaltungsrats alle begeisterte Hobbyornithologen sind, beschliessen sie, die Generalversammlung in Lerwick auf den Shetlandinseln (Schottland, Vereinigtes Königreich) durchzuführen. So lasse sich die Generalversammlung gleich mit den geplanten Ferien der drei kombinieren und Keller werde, so die Hoffnung, nicht an der Generalversammlung teilnehmen. Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die Generalversammlung wird der Notar Norbert Nobs aus Bern bestimmt, der das Mandat auch annimmt.

Als Kurt Keller die Einladung zur GV erhält, ist dieser nicht erfreut und ruft sogleich Zoé Zahler an. Er macht geltend, dass er sich die beschwerliche Anreise, die nur mittels Kleinflugzeugs oder Fähre ab Schottland bzw. Norwegen möglich ist, nicht leisten könne. Ferner leidet er an einer schweren Form der Reisekrankheit, dies sei ihr (Zoé Zahler) und Peter Pyro zudem bestens bekannt, habe er doch aufgrund dieser Reisekrankheit noch nie an einem Geschäftsausflug teilgenommen; nicht einmal in der Schweiz. Der Verwaltungsrat wolle sich nur nicht seinen unangenehmen Fragen stellen und ihm durch die Wahl des Tagungsorts die Teilnahme an der Generalversammlung verunmöglichen. Zahler entgegnet ihm (Keller), dass es nicht Sache des Verwaltungsrats sei, wie die Aktionäre an den Tagungsort gelangen würden. Zudem sei der

Tagungsort sehr gut erreichbar, habe man doch einen Seminarraum gleich beim Hafen von Lerwick für die Generalversammlung angemietet. Ferner sei Notar Nobs als unabhängiger Stimmrechtsvertreter eingesetzt worden. Sollte Keller tatsächlich nicht an der Generalversammlung teilnehmen, könne er sämtliche Aktionärsrechte auch über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben.

Keller ist von den Argumenten von Zahler nicht überzeugt. Er empfindet die Wahl des Tagungsorts als ungerecht und möchte, dass die Generalversammlung in der Schweiz stattfindet. Am Tag nach der Generalversammlung, an der er nicht teilgenommen hat, beschliesst er, sich rechtlich beraten zu lassen.

Frage A2 (12 Punkte)

Ist bei der Generalversammlung der Black Dice Event Solutions AG alles mit rechten Dingen zugegangen? Kann sich Keller gegen die Wahl des Tagungsortes zur Wehr setzen? Falls ja: wie? Falls nein: warum nicht? Gehen Sie davon aus, dass ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

II.

Die drei Fussball-Veteranen Zdravko, Christian und Lennard haben sich gegen Ende der Saison 2022/2023 gleichzeitig aus dem aktiven Profisport zurückgezogen, nachdem sie zusammen ihre Karrieren beim Schweizer Topclub *Junge Burschen Bern* ausklingen liessen. Seitdem verbrachten sie ihre Freizeit unterschiedlich: Zdravko spezialisierte sich auf TV-Werbungen während Spielübertragungen, Christian gründete ein Modegeschäft und Lennard ist in die Lokalpolitik eingestiegen.

Einige Monate nach dem Rücktritt beginnt Zdravko zu spüren, dass ihm das Fussballgeschäft enorm fehlt. Da er sich für Nachhaltigkeit und Mode interessiert, denkt er darüber nach, mit seinen ehemaligen Teamkollegen spezielle Fussballtrikots aus nachhaltigen Materialien herzustellen. Er stellt sich dabei vor, nicht bei einem bereits existierenden Trikohersteller anzuheuern, sondern mit seinen zwei Kollegen selbst etwas auf die Beine zu stellen. Dabei möchte er mit der Trikoherstellung in Bern anfangen.

Zdravko hat auch schon eine genaue Vorstellung davon, wer von den Dreien welche Aufgaben übernehmen könnte: Zdravko selbst würde sich mit seinem Marketing-Know-How um Sponsoren kümmern, Christian wäre aufgrund seiner Kontakte in die Modebranche für die Materialien zuständig und Lennard würde sich um die Infrastrukturen kümmern. Da die drei während ihrer Aktivkarrieren fürstliche Saläre erhalten haben, können sie eigenes Geld einbringen. Auf Nachfrage erklärt ihm Christian, dass er durchaus Interesse an der gemeinsamen Trikoherstellung hat, er sich aber nicht persönlich, sondern mit seinem Modegeschäft (der *CRsette Menswear AG*) daran beteiligen möchte.

Um bald mit der Herstellung der Trikots zu beginnen, ruft Zdravko seine Kollegen zusammen, um sich über die Details auszutauschen. Nach erfolgreichen Gesprächen und einem von Zdravko, Lennard und Christian (Letzterer im Namen der *CRsette Menswear AG*) unterzeichneten Vertrag, wird einige Wochen darauf die Trikoherstellung in Betrieb genommen.

Frage A3 (15 Punkte)

Ist zwischen den drei Kollegen eine Gesellschaft zu Stande gekommen? Wenn ja, wie ist sie zu qualifizieren? Wenn nein, weshalb nicht? Firmenrechtliche Fragen sind nicht zu behandeln.

Nach einigen Monaten zeigt sich, dass die Idee von Zdravko ein voller Erfolg ist, da bereits viele Fussballvereine die nachhaltigen Trikots bestellt haben. Weil es so gut läuft, denkt Zdravko darüber nach, mit seinen beiden Kollegen auch nachhaltige Fussballschuhe und -bälle herzustellen.

Nach einigen Diskussionen kommen die drei Fussball-Legenden zum Schluss, dass es für ihr neues (grösseres) Vorhaben wohl am besten wäre, wenn sie eine AG gründen würden. Dabei sollen alle drei Kollegen zu gleichen Teilen Aktionäre werden (dieses Mal beteiligt sich auch Christian wie die anderen persönlich daran und nicht im Namen der *CRsette Menswear AG*).

Daraufhin werden alle notwendigen Schritte für die Gründung der AG vorgenommen. Man entscheidet sich für die Firma *RsD AG*, die Statuten werden aufgesetzt und die Unterschriften der drei zeichnungsberechtigten Kollegen werden beglaubigt. Da der Vertrieb der Fussballschuhe und -bälle international ausgerichtet werden soll, überlegen sie sich zudem, das Aktienkapital in Euro (EUR) und nicht in Schweizer Franken (CHF) festzulegen.

Kurze Zeit darauf wird ein Termin (für den 10. Juni 2024) mit dem bekannten Notar Fabrice Romain vereinbart, damit die Gründung der AG öffentlich beurkundet werden kann. Noch vor dem Termin beim Notar ist Zdravko darum besorgt, dass schnellstmöglich die benötigte zusätzliche Infrastruktur bereitgestellt wird. Da im aktuellen Gebäude zur Trikoherstellung nicht mehr genügend Platz vorhanden ist, setzt sich Zdravko aus Zeitgründen ohne vorherige Absprache mit seinen Kollegen mit den Verantwortlichen der *Pumadinike AG* in Verbindung und schliesst mit dieser im Namen der *RsD AG* am 7. Juni 2024 einen Mietvertrag zur Benützung der vorhandenen, aber nicht mehr von der *Pumadinike AG* genutzten Fabrik im Neufeld ab. Aufgrund einer stressigen Phase vergisst Zdravko anschliessend, seine Kollegen über diesen abgeschlossenen Vertrag zu informieren.

Am 10. Juni 2024 wird die Gründung der *RsD AG* schliesslich vom Notar Fabrice Romain öffentlich beurkundet und die Gesellschaft wird am 17. Juni 2024 im Tagesregister eingetragen. Am 18. Juni 2024 erfolgt die SHAB-Publikation.

Nach zwei Wochen melden sich die Verantwortlichen der *Pumadinike AG* bei Zdravko und fordern den sofort fällig gewordenen Anfangsmietzins für die Fabrik ein. Zdravko ist etwas überrascht, dass sich die *Pumadinike AG* direkt an ihn wendet und nicht an die *RsD AG*, woraufhin er Christian und Lennard den Mietvertrag samt Rechnung zukommen lässt und um die Vornahme der Zahlung durch die *RsD AG* bittet.

Christian und Lennard sind jedoch von Zdravkos voreiligem Handeln und dem Mietobjekt an sich nicht sonderlich begeistert und zögern mit der Bezahlung. Sie stellen sich schliesslich auf den Standpunkt, dass die *RsD AG* nicht verpflichtet worden sei. Zdravko hingegen ist der Meinung, dass es ja nicht sein könne, dass er nun den Mietzins aus seiner eigenen Tasche bezahlen müsse, da er ja den Mietvertrag im Namen der *RsD AG* abgeschlossen habe.

Frage A4 (8 Punkte)

Haftet die RsD AG für den von Zdravko abgeschlossenen Vertrag? Wenn ja: warum? Wenn nein: gibt es dennoch eine Möglichkeit zu verhindern, dass Zdravko persönlich haftet?

Frage A5 (11 Punkte)

Wäre es vorliegend möglich gewesen – sofern sich die drei Kollegen dafür entschieden hätten – die RsD AG mit einem in Euro (EUR) festgelegten Aktienkapital zu gründen? Wenn ja: welche Voraussetzungen hätten dazu erfüllt werden müssen? Wenn nein: weshalb nicht?

Teil B

I.

Die seit dem Jahr 2018 bestehende *Baulöwe AG* ist im Baugewerbe tätig. Die zwei Aktionäre Bernd Bagger und Thomas Tiefbau sowie die Aktionärin Zara Ziegelstein fungierten seit der Gründung als Verwaltungsratsmitglieder. Während Thomas Tiefbau und Zara Ziegelstein seit Jahren im Baugeschäft tätig sind, konnte Bernd Bagger neben seinem betriebswirtschaftlichen Studium auch Erfahrungen im Bankgeschäft sammeln. Auch wenn sich die Geschäfte der *Baulöwe AG* bisher gut entwickelt haben, kam Bernd Bagger auf die Idee, dass die *Baulöwe AG* in weitere Geschäftsbereiche, wie insbesondere Investitionen in Bau- und Immobilienprojekte mit einem besonders hohen Wertsteigerungspotenzial, expandieren sollte. Dabei hatte er auch ein konkretes Projekt anvisiert. Da jedoch Thomas Tiefbau und Zara Ziegelstein seiner Idee skeptisch gegenüberstanden und Bernd Bagger die beiden nicht zu überzeugen vermochte, beschloss er, die Investitionsprojekte auf eigene Faust zu verwirklichen, und zwar wie folgt: Zunächst beabsichtigt Bernd Bagger, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Kanton Bern zu gründen, welche die Umsetzung der Investitionsvorhaben realisieren soll. In dieser Aktiengesellschaft würde er als Verwaltungsrat fungieren und über Investitionen und deren Durchführung entscheiden. Darüber hinaus sollen weitere Investoren und Investorinnen gewonnen werden. Da Bernd Bagger jedoch diese nicht direkt in «seiner» Aktiengesellschaft haben möchte – nicht zuletzt, weil er die aktienrechtlichen Mitsprache- und Mitwirkungsrechte für zu weitgehend hält – soll unter Beteiligung der Aktiengesellschaft eine andere Investitionsgesellschaft gegründet werden, an welcher sich die Investoren und Investorinnen ihrerseits beteiligen würden. Die Aktiengesellschaft, resp. Bernd Bagger in seiner Funktion als ihr Verwaltungsrat, würde über sämtliche Investitionen und ihre Realisierung entscheiden, wohingegen den Investorinnen und Investoren als Gesellschafter der zu gründenden Investitionsgesellschaft keine Entscheidungs- oder Mitwirkungsrechte zukommen sollen.

Infolge seiner Erfahrungen im Bankgeschäft gelingt es Bernd Bagger, schnell Investorinnen und Investoren zu finden. Es handelt sich um acht vermögende Privatpersonen, die sich mit unterschiedlichen Millionenbeträgen am Vorhaben beteiligen möchten und sich bislang nicht kennen. Sie waren schnell von den Erfolgsaussichten des von Bernd Bagger anvisierten Investitionsprojekts überzeugt: Namentlich handelt es sich um die Modernisierung eines veralteten Bürokomplexes und dessen Umbau zu einem Shoppingcenter in Kanton Bern. Die eigentliche Umsetzung würde durch die Eigentümerin des Komplexes, die *ImmoBau AG*, erfolgen, die zu diesem Zweck durch die neue Investitionsgesellschaft finanziert werden würde. Realisiert und abgeschlossen soll das Grossprojekt innert fünf Jahren. Auch wenn es einige Investoren stört, dass die Geschäftsidee von Bernd Bagger keine Möglichkeit vorsieht, dass sie während der Projektlaufzeit auf irgendeine Weise das Kapital abziehen oder sonst irgendwie auszusteigen, ist die ihnen von Bernd Bagger in Aussicht gestellte Rendite viel zu hoch, um absagen zu können. Gemäss Modellrechnungen von Bernd Bagger soll nämlich nach Abschluss des Investitionsprojekts der Gesamtrückfluss aus dem Verkauf der Anlage, bezogen auf das eingebrachte Kapital, ca. 190 % betragen. Der Erlös soll dann – nach Abzug der Aufwendungen – unter den Investorinnen und Investoren nach Massgabe von deren Kapitalbeteiligungen verteilt werden.

Schliesslich gedenkt Bernd Bagger, sich aus der Verwaltungsratsstätigkeit bei der *Baulöwe AG* zurückzuziehen. Er möchte sich beruflich umorientieren: Da er mehr im Kundenkontakt tätig sein möchte, schwebt ihm vor, dass die neue Investitionsgesellschaft in einem kleinen Rahmen, etwa zu einem Pensum von 30 Prozent, Beratungsdienstleistungen an Startup-Unternehmen aus der Baubranche anbieten soll, wodurch Einnahmen im Zeitraum bis zur Fertigstellung des Projekts generiert werden würden. Die Beratungstätigkeit würde Bernd Bagger persönlich übernehmen und auf diese Weise insbesondere seine beruflichen Erfahrungen in der Baubranche weitergeben.

Bevor Bernd Bagger weitere Schritte zur Realisierung seiner Vorhaben unternimmt, fragt er einen Freund, der als Anwalt arbeitet, was er von seinem gesamten Geschäftsvorhaben hält. Letzterer macht ihn darauf aufmerksam, dass in diesem Zusammenhang gegebenenfalls kollektivanlagenrechtliche Fragestellungen betroffen sein könnten.

Frage B1 (15 Punkte)

Hat der Freund von Bernd Bagger Recht? Würde die Geschäftsidee von Bernd Bagger unter den Anwendungsbereich des Kollektivanlagengesetzes (KAG) fallen?

Frage B2 (19 Punkte)

Gehen Sie – unabhängig von der Antwort auf die Frage 1 – davon aus, dass das Kollektivanlagengesetz anwendbar ist. Welche Rechtsformen würden sich für die Umsetzung des Vorhabens am besten eignen? Prüfen Sie alle möglichen Konstellationen und gehen Sie auf die Merkmale dieser Formen ein. Sind die geplanten Beratungsdienstleistungen durch die neue Gesellschaft in diesem Zusammenhang von Bedeutung?

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass es sich bei den Investorinnen und Investoren ausschliesslich um qualifizierte Anlegerinnen und Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG handelt.

II.

Die *SF Süsses Früchtchen GmbH* – ein Zusammenschluss von vier Obst- und Gemüsebauern mit Sitz in Langnau im Emmental – wurde 2018 gegründet. Ihr Geschäftsmodell besteht aus dem An- und Verkauf regional angebauter Obst- und Gemüsewaren. Ein Viertel ihrer Handelsware bezieht die *SF Süsses Früchtchen GmbH* – entsprechend einer statutarischen Vereinbarung – von ihren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern selbst. Die verbleibenden drei Viertel werden durch den Aufkauf von Produkten weiterer lokaler Bauern sichergestellt.

Die GmbH bestand zunächst aus ihren Gründungsmitgliedern Alfred Apfel, Bernhard Birne, Gerda Gurke und Robert Rübli. Das Stammkapital betrug CHF 60'000, bestehend aus 60 Stammanteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 1'000, wobei Alfred Apfel 35, Bernhard Birne 5 und Gerda Gurke sowie Robert Rübli je 10 Stammanteile zeichneten. Alle diese Personen fungieren zugleich auch als Geschäftsführer, wobei Alfred Apfel den Vorsitz hat. Weitere Geschäftsführer, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, gibt es nicht.

Der 60-jährige Robert Rübli spielte bereits seit einigen Jahren mit dem Gedanken, sich aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig in den Ruhestand zu begeben und sich dementsprechend sowohl aus seinem Bauernbetrieb als auch aus der GmbH zurückzuziehen. Zudem hatte sein 20-jähriger Sohn Rudi Rübli bereits mehrmals den Wunsch geäussert, den Hof sowie die Beteiligung an der GmbH zu übernehmen. Nach reiflicher Überlegung übertrug Robert Rübli Ende 2023 sowohl seinen Betrieb als auch seine Stammanteile an der *SF Süsses Früchtchen GmbH* mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung rechtsgültig an seinen Sohn. Da jedoch Rudi Rübli zuvor nicht in die Geschäftsabläufe bei der GmbH involviert war und sich auch im Zuge der Anteilsübertragung gemäss eigenen Aussagen nicht mit «juristischen Angelegenheiten» befassen wollte, nahm er erst im Februar 2024 mit Erstaunen die statutarische Klausel mit der darin enthaltenen Ablieferungspflicht von Obst und Gemüse zur Kenntnis. Diese Klausel kam ihm nicht gelegen, da er mittelfristig den übernommenen Bauernbetrieb seines Vaters zur Viehzucht umgestalten wollte. Er fragt sich, ob die Vereinbarung ihn überhaupt betrifft (hat sich doch sein Vater als Mitgründer dazu verpflichtet und nicht er selbst) und ob für ihn künftig die Ablieferungspflicht tatsächlich weiter besteht.

Hinweis: In den Statuten der *SF Süsses Früchtchen GmbH* finden sich unter anderem folgende Bestimmungen:

* * * * *

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1: Firma

Unter der Firma SF Süsses Früchtchen GmbH besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Langnau im Emmental im Kanton Bern.

Artikel 3: Zweck

Die Gesellschaft verfolgt als Zweck den An- und Verkauf von Obst- und Gemüsewaren und schliesst damit zusammenhängende Geschäfte ab.

II. Kapital

Artikel 4: Stammkapital

¹ Das Stammkapital beträgt CHF 60'000.00.

² Es ist eingeteilt in 60 Stammanteile zu je CHF 1'000.00.

[...]

IV. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Artikel 10: Ablieferung von Obst- und Gemüseerträgen

¹ Jeder Gesellschafter ist dazu verpflichtet, geerntete Obst- oder Gemüseerträge an die Gesellschaft abzuliefern.

² Pro Stammanteil sind jeweils mindestens 50kg Gemüse oder Obst pro Jahr abzuliefern.

³ Jeder Gesellschafter hat das je nach Jahreszeit anfallende Obst- oder Gemüseertrag spätestens innert zwei Wochen nach vollständig abgeschlossenem Erntevorgang am Sitz der Gesellschaft abzuliefern.

Artikel 11: Entschädigung für abgelieferte Obst- und Gemüseerträge

¹ Die Gesellschaft entschädigt die Gesellschafter finanziell für die abgelieferten Obst- und Gemüseerträge.

² Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem am Tage der Ablieferung massgebenden Kilopreis für die jeweilige Obst- oder Gemüsesorte der Amsterdamer Frucht- und Gemüsebörse.

[...]

IV. Geschäftsführung

Artikel 17: Beschlussfassung

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Geschäftsführer anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

[...]

* * * * *

Frage B3 (12 Punkte)

Muss Rudi Rübli Obst oder Gemüse an die SF Süsses Früchtchen GmbH abliefern?

Die Geschäfte der *SF Süsses Früchtchen GmbH* waren in den letzten zwei Jahren nicht besonders profitabel. Daher kam Gerda Gurke auf die Idee, dass mehr Werbe-Massnahmen (z.B. in lokalen Zeitungen) notwendig seien. Bei einem gemeinsamen Oster-Brunch Ende März 2024, bei welchem alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter zwecks Besprechung diverser geschäftlicher Angelegenheiten anwesend waren, erzählte sie von ihrer Idee. Die Reaktionen fielen unterschiedlich aus. Letztlich bestand Gerda Gurke auf einer Abstimmung per Handheben. Während Bernhard Birne, Gerda Gurke und Rudi Rübli sich dafür ausgesprochen haben, war Alfred Apfel gegen eine Werbekampagne. Gleich am Dienstag nach dem Ostermontag beauftragt Gerda Gurke eine lokale Zeitung mittlerer Grösse mit einer Werbeanzeige für die *SF Süsses Früchtchen GmbH*, wobei sie einen Werbedauerauftrag für ein Jahr zu einem Gesamtpreis von CHF 30'000 abschliesst. Alfred Apfel ist ausser sich vor Wut, stimmte er doch mit den meisten Kapitalanteilen dagegen. Er überlegt sich, wie er gegen die Handlung von Gerda Gurke vorgehen kann.

Frage B4 (10 Punkte)

Hat Alfred Apfel eine Möglichkeit, erfolgreich gegen Gerda Gurke resp. ihre Handlung vorzugehen? Wenn ja: wie? Wenn nein: warum nicht?

Teil C

I.

Die *Genossenschaft An- und Verkauf Landwirte Berner Oberland* (vgl. dazu auch die Statuten auf der übernächsten Seite) verfügt über ein Reinvermögen von CHF 300'000 und besteht aus 150 Genossenschaf tern, die alle in der Agrarwirtschaft tätig sind. Die Genossenschaft betreibt einen Laden, in dem die Erzeugnisse der lokalen Bauern angeboten werden und erzielt damit gute Geschäftsergebnisse. Dank dem Wegfall von Zwischenhändlern ist der Ertrag für die Bauern deutlich höher als bei Detailhändlern. Das Verkaufslokal ist öffentlich zugänglich und kann von der gesamten Bevölkerung genutzt werden.

François Farine, Helene Hase, Karin Käser, Nino Nussbaum und Werner Wichtig wurden anlässlich der letztjährigen Generalversammlung als Mitglieder der Verwaltung gewählt und im Handelsregister mit Einzelzeichnungsberechtigung eingetragen.

Jedes Mitglied der Verwaltung ist an einem Wochentag für den Betrieb des Ladengeschäfts zuständig. Im Gegenzug erhalten die Mitglieder der Verwaltung ein festes Honorar. Jeweils am Montag und Donnerstag können die Bauern ihre Erzeugnisse in das Verkaufslokal bringen, wo diese vom anwesenden Mitglied der Verwaltung geprüft und gewogen werden. Anhand eines Programms wird sodann die Vergütung für die abliefernden Bauern berechnet und ausbezahlt. Anschliessend verschickt das Programm den Bauern und der Genossenschaft jeweils eine Quittung per Mail.

Nach einem halben Jahr als Mitglied der Verwaltung beschliesst Nino Nussbaum, seinen fünf Jahre alten fahrbaren Rasenmäher für CHF 2'400 an «seinem» Montag an die Genossenschaft zu verkaufen (Neuwert des Rasenmähers: CHF 2'500). Das Programm zur Berechnung der Vergütung schickt zuverlässig je eine Quittung an Nino Nussbaum und die Genossenschaft. Den Rasenmäher stellt Nino Nussbaum in den Verkaufsraum. In den darauffolgenden Monaten ist niemand am Kauf des Rasenmähers interessiert und daher steht dieser auch zum Zeitpunkt der diesjährigen Generalversammlung noch im Laden.

An der Generalversammlung erkundigt sich Werner Wichtig, woher der Rasenmäher stammt. Nino Nussbaum antwortet wahrheitsgemäss, dass er den Rasenmäher an die Genossenschaft verkauft habe. Werner Wichtig erwidert, dass der Verkauf des Rasenmähers aufgrund der in den Statuten vorgesehenen und ihm bekannten Verfügungsbeschränkung unzulässig gewesen sei. Nino Nussbaum antwortet, dass die Beschränkung der Vertretungsbefugnis in den Statuten der Genossenschaft nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche und er die Genossenschaft folglich rechtswirksam vertreten konnte.

Frage C1 (13 Punkte)

War der Verkauf des Rasenmähers durch Nino Nussbaum an die Genossenschaft zulässig? Ist die Genossenschaft an das Rechtsgeschäft gebunden? Setzen Sie sich mit den Argumenten beider Parteien auseinander.

François Farine, seinerseits Landwirt und eigentlich nicht vertraut mit rechtlichen Themen, teilt der Verwaltung mit, dass er schriftlich seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären wolle, auch wenn er dies schade finde. Aufgrund einer von der Genossenschaft nicht bezahlten Stromrechnung habe der Stromanbieter gedroht, dass dieser demnächst rechtliche Schritte einleiten werde, was er als grosses persönliches Risiko sehe. François Farine hat die Statuten (vgl. auf der nächsten Seite) genau gelesen und befürchtet, dass er für die Gesellschaftsschulden und ebendiese hohe Stromrechnung persönlich belangt werden kann – trotz der eigentlich gut laufenden Geschäfte der Genossenschaft. Zudem erhofft er sich von seinem Austritt, dass die Genossenschaft seinen Anteil an der Genossenschaft in Geld ausbezahlen wird, damit er privat zu besserer Liquidität kommt.

Frage C2 (11 Punkte)

Ist die Befürchtung von François Farine berechtigt und der Austritt wirklich notwendig? Hat er bei einem Austritt Anspruch auf eine Abfindung?

* * * * *

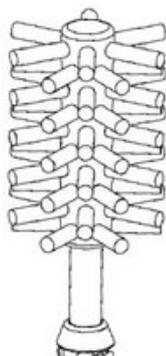
**Statuten der
Genossenschaft An- und Verkauf Landwirte Berner Oberland**

1. Unter der Firma «Genossenschaft An- und Verkauf Landwirte Berner Oberland» besteht eine Genossenschaft im Sinne des Obligationenrechts mit Sitz in Frutigen.
2. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Unterstützung der Landwirte.
3. Genossenschafter werden zur Zahlung eines jährlichen Beitrags in Höhe von CHF 150 verpflichtet.
4. Die Genossenschaft gewährleistet die unbeschränkte Abnahme von einwandfreien Erzeugnissen der Bauern.
5. Genossenschafter werden unter Annahme der Statuten durch schriftliche Beitrittserklärung aufgenommen.
6. Genossenschafter haften bis zu einem Betrag von je CHF 5'000 persönlich für Genossenschaftsschulden.
7. Ein Austritt ist schriftlich zu erklären und jederzeit möglich.
8. Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung und die Verwaltung.
9. Die Mitglieder der Verwaltung werden anlässlich der Generalversammlung für eine Periode von vier Jahren gewählt.
10. Wählbar als Mitglied der Verwaltung ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat und sich bereit erklärt, einen Wochentag in der Filiale der Genossenschaft zu arbeiten. Die Mitarbeit wird mit einem Stundenlohn von CHF 35 entlohnt.
11. Mitglieder der Verwaltung können Rechtsgeschäfte über den Kauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen selbständig abschliessen. Alle anderen Rechtsgeschäfte setzen eine Kollektivunterschrift zu zweien voraus.
12. Der oder die Vorsitzende der Verwaltung wird anlässlich der Generalversammlung für eine Periode von einem Jahr gewählt.
13. Eine Stellvertretung bei der Ausübung des Stimmrechts durch Familienmitglieder ist zulässig.
14. Die Revisionsstelle besteht aus einem gesetzlich befähigten unabhängigen Revisionsunternehmen.
15. Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.
16. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
17. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in elektronischer oder schriftlicher Form an die zuletzt angegebenen Adressen der Genossenschafter.

[Unterschriften der sieben Gründungsgenossenschafter]

* * * * *

II.



Abbildung

Gregor Gold ist Inhaber eines Einzelunternehmens in der Zahnhygienebranche. Er entwickelt neue Zahnbürsten, Zahnpasten und andere Zahnreinigungsinstrumente. Bis zum Markteintritt bewahrt Gregor Gold alle neuentwickelten Produkte in seinem abgeschlossenen Büro auf. Sein neuestes Produkt ist ein Zahnbürstenkopf, welcher auf allen Seiten Borstenstränge aufweist (siehe Abbildung). Dieser Zahnbürstenkopf mit zusätzlichen Borstensträngen erzielt keinen besseren Reini-

gungseffekt als andere Zahnbürstenköpfe – Gregor Gold findet die Zahnbürstenköpfe mit zusätzlichen Borsten jedoch optisch ansprechender. Obwohl andere Zahnbürstenhersteller ebenfalls Zahnbürstenköpfe mit zusätzlichen Borstensträngen vertreiben, sind die Borsten bei diesen entweder ganz anders angeordnet oder der Zahnbürstenkopf an sich hat eine abweichende Form. Falls die verschiedenen Zahnbürsten nebeneinander im Laden präsentiert werden würden, würde sich die Zahnbürste von Gregor Gold somit deutlich von anderen Zahnbürsten abheben.

Frage C3 (17 Punkte)

Mit welchem immaterialgüterrechtlichen Registerschutzrecht könnte der Zahnbürstenkopf am besten geschützt werden? Prüfen Sie auch, ob vorliegend sämtliche Schutzvoraussetzungen dieses Registerschutzrechts erfüllt wären.

Gregor Gold kommt zur Erkenntnis, dass der Zahnbürstenkopf ausreichend geschützt sei, und erstellt einen Entwurf der Verpackung der Zahnbürste. Auf der Schachtel ist der Schriftzug «Reinigt dank den zusätzlichen Borsten fünf Mal besser als unsere bisherigen Zahnbürstenmodelle» geplant.

Frage C4 (6 Punkte)

Beurteilen Sie die lauterkeitsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Verpackung.

Schliesslich teilt Ihnen Gregor Gold mit, dass er mehrere Bildhauerkurse absolviert hat. Vor fünf Jahren habe er eine 90cm grosse Steinskulptur in der Form eines Zahnes angefertigt. Als Vorlage für die Skulptur habe er seinen eigenen Weisheitszahn verwendet, sich jedoch bewusst die gestalterische Freiheit genommen, kosmetische Unebenheiten auszugleichen und weitere ästhetisch motivierte Änderungen vorzunehmen, um etwas zu schaffen, was es bisher noch nie gab und in der Natur so auch nicht existiert. An der Skulptur sei ein kleines Metallschild angebracht, auf dem «by Gregor Gold» und der Name der Skulptur «Mein Weisheitszahn» steht. Die Steinskulptur habe er nach der Fertigstellung einem befreundeten Zahnarzt verkauft. Im damaligen Kaufvertrag stehe, dass Gregor Gold dem Zahnarzt alle Rechte an der Skulptur überträgt. Aufgrund seiner Geschäftsaufgabe habe der befreundete Zahnarzt die Skulptur letzten Monat auf einer Auktion versteigert. Der neue Eigentümer der Zahnskulptur habe seither den ehemals gesunden und lochfreien Zahn in ein kariöses Ungetüm verwandelt und dadurch – nach Gregors Ansicht – verschandelt. Die Abänderung sei zudem unfachmännisch erfolgt und entsperche nicht den künstlerischen Fähigkeiten von Gregor Gold. Gregor Gold sei deswegen in der Bildhauergemeinde, zu der er sich zugehörig fühlt, verspottet worden, weil gewisse Mitglieder davon ausgingen, dass er die verschandelte Zahnskulptur geschaffen habe.

Frage C5 (14 Punkte)

Gibt es eine Möglichkeit, gestützt auf Immaterialgüterrecht gegen den Weiterverkauf der Zahnskulptur oder gegen die beschriebene «Verschandlung» vorzugehen?

* * *